

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0025 - 0028, DOK 312/017-LSG

Unfall eines Kindes bei einer unversicherten Gefälligkeitsleistung - Urteil des Hessischen LSG vom 02.02.1983 - L 3 U 1417/80

Unfall eines Kindes bei einer unversicherten Gefälligkeitsleistung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 02.02.1983 - L 3 U 1417/80 -

Mit Rundschreiben Nr. 33/82 vom 24.02.1982 hatten wir die LBGen über das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1981 – L 10 U b 789/81 – unterrichtet, das sich mit einem Kinderunfall aus dem Jahre 1939 befaßte. Das Gericht hatte darin wegen widersprüchlicher Angaben zu den rechtlich wesentlichen Geschehensabläufen mangels anderer Beweismittel den Unfallhergang nicht mehr in überzeugender Weise klären können und deshalb das Vorliegen eines Arbeitsunfalles nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast verneint.

Nunmehr hatte sich das Hessische Landessozialgericht in seiner Sitzung vom 2. Februar 1983 - L 3 U 1417/80 - ebenfalls mit der Klärung eines älteren Unfalles aus dem Jahre 1945 zu befassen. Das Gericht hat dabei das einmalige Anstoßen eines Gegengewichtes des Heuaufzuges durch einen sechsjährigen Jungen im landw. Unternehmen seines Onkels als völlig übliche und alltägliche Gefälligkeitsleistung angesehen, obwohl der Junge bereits vor dem Unfall Pferde auf eine Wiese geführt hatte und später eigentlich noch Kaffee auf eine Heuwiese bringen sollte. Es hat insoweit auch keinen zeitlichen bzw. sachlichen Zusammenhang dieser Tätigkeiten mit dem Anstoßen des Gegengewichtes des Aufzuges gesehen, da diese Verrichtungen durch einstündiges Spielen auf dem Hof des Onkels unterbrochen gewesen seien.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 73/83 vom 14.06.1983 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenchaften